



## Verfügung Décision

Bern, 12. August 1985

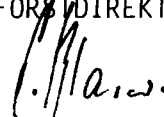
### . Naturschutzgebiet Farmattgiesse, Gemeinde Büren an der Aare

Die Forstdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, sowie die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt:

- I. Unterschutzstellung
  1. Der alte Aarelauf in der Farmatt sowie die angrenzenden Uferbereiche werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.
- II. Schutzziel
  2. Die Unterschutzstellung bezweckt die Sicherung der alten Aaregiesse und deren Ufer als Lebensraum für die charakteristische Tier- und Pflanzenwelt durch
    - a) Erhaltung der Giesse als Lebensraum für Wirbellose, Amphibien und Vögel.
    - b) Erhaltung der Verlandungsgesellschaften und der Ufergehölze.
- III. Abgrenzung
  3. Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 1000 vom 25. Januar 1985 eingetragen, welcher Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es umfasst folgendes Grundstück:  
Gemeinde Büren, Grundbuchblatt Nr. 1240.
- IV. Schutzbestimmungen
  4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen untersagt, insbesondere:
    - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
    - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Bivakieren im Freien;
    - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
    - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;

- e) Veränderungen des Wasserhaushaltes;
  - f) das Betreten des Schutzgebietes;
  - g) das Anpflanzen von Fichten und nicht einheimischen, standortfremden Arten;
  - h) das Aussetzen von Tieren und das Einbringen von Pflanzen;
  - i) das Anzünden von Feuern;
  - k) jegliche Düngung und der Einsatz von chemischen Mitteln;
  - l) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
  - m) das Ausreuten von Gehölzen;
  - n) das Laufenlassen von Hunden;
  - o) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
  - p) das Fischen;
5. Vorbehalten bleiben
- a) die Nutzung der Gehölze und des Pufferstreifens nach naturschützerischen Gesichtspunkten;
  - b) das Fischen durch den Pächter.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Die vorliegende Verfügung ist unter Angabe des Datums und unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet NII 4.1.1.137 Farmatt-Giesse" auf dem unter Ziffer 3 hievor genannten Grundbuchblatt anzumerken.
12. Diese Schutzverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in dem Amtsanzeiger von Büren zu veröffentlichen; sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
13. Die Verfügung vom 24. Dezember 1982 wird aufgehoben.

DER FORST-DIREKTOR



E. Blaser, Regierungsrat